

Anlage zu a)				
Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligung Bebauungsplan 39a/Bedburg, 2. vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
1.	Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim 17.12.2008	Zur 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmkontingente nicht die Nachweispflicht über die Einhaltung der zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte in den jeweiligen Genehmigungsverfahren ersetzen.	<u>Entfällt.</u>	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
2.	Stadtverwaltung Bergheim, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim 9.12.2008	Vor dem Hintergrund der gemeinschaftlichen Entwicklung und Vermarktung interkommunaler Gewerbeflächen durch die Stadt Bedburg und die Stadt Bergheim haben Sie und die Bürgermeisterin Frau Pfordt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterzeichnet. Deren inhaltliche Ausgestaltung sieht im § 1 Absatz 1 eindeutig vor, dass die zur Ansiedlung der Firma Sany vorgesehene Fläche künftig den Namen „Industrie- und Gewerbepark Bedburg/Bergheim-Mühlenerft“ tragen soll. Ich rege daher an, diese Vereinbarung auch im Bauleitverfahren umzusetzen und die vereinbarte Bezeichnung anzuwenden.	Bereits die Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 39a Bedburg, 1. Änderung –Industriepark Mühlenerft- ist eine feststehende Bezeichnung des Satzungsrechtes durch den Satzungsgeber, die Stadt Bedburg. Die öffentlich rechtliche Vereinbarung ist sehr wohl bekannt und wird im Rahmen der Vermarktung entsprechend der Vereinbarung Berücksichtigung finden. Im konkreten Verfahren der 2. Bebauungsplanänderung kann aus Gründen der Rechtssicherheit im beidseitigen Interesse des gemeinsamen "Industrie- und Gewerbeparkes Bedburg-Bergheim-Mühlenerft" keine Änderung erfolgen.	... die Anregung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zu berücksichtigen.
3.	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein Postfach 101027 41010 Mönchengladbach 17.12.2008	In Abänderung meines Schreibens vom 9.12.08 wird folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 a werden seitens der hiesigen Niederlassung grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Hinsichtlich der Erschließung des Plangebietes zur L 213/L 116 (Netzknoten 4905047) mittels eines geplanten Kreisverkehrsplatzes, bitte ich um weitere Abstimmung mit der hiesigen Niederlassung.	<u>Entfällt.</u>	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage zu a)				
Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligung Bebauungsplan 39a/Bedburg, 2. vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
4.	W D R Appellhofplatz 1, 50600 Köln 11.12.2008	Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes hat der WDR keine Einwände. Wir bitten aber um Mitteilung, wenn in dem Gebiet tatsächlich eine Windkraftanlage geplant wird, um den Einfluss auf die Rundfunkversorgung zu überprüfen.	<u>Entfällt.</u>	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
5.	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice Freistuhl 7, 44137 Dortmund 5.12.2008	Mit Ihrem Schreiben vom 5.12.08 teilen Sie uns unter Beifügung von Planunterlagen die o.a. Maßnahme mit: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die o.g. Maßnahme werden keine von RWE und Thyssengas GmbH betreuten Erdgashochdruckleitungen betroffen. ▪ Neuverlegung in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. ▪ Bemerkungen: Aufgrund einer Konzernumstrukturierung werden seit dem 1. Juli 2004 Planungen der Träger öffentlicher Belange zu Leitungen und Anlagen des Gastransportleitungsnetzes der RWE Rhein/Ruhr (u.a. zum Leitungsnetz der Thyssengas GmbH) durch die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH beantworten. Gegen die o.a. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. 	<u>Entfällt.</u>	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
6.	RWE Power AG Abt. Bergschäden - Marktscheiderei, 50416 Köln 18.11.2008	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir hierzu aus Bergschadensgesichtspunkten des Braunkohlenbergbaues keine Bedenken vorzubringen haben, da die erforderlichen Hinweise auf den im Plangebiet als Baugrund anstehenden aufgeschütteten Boden bereits unter Punkt 3.7 Kennzeichnungen enthalten sind.	<u>Entfällt.</u>	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage zu a)				
Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligung Bebauungsplan 39a/Bedburg, 2. vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
7.	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein Postfach 101027 41010 Mönchengladbach 17.12.2008	In Abänderung meines Schreibens vom 9.12.08 wird folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39a werden seitens der hiesigen Niederlassung grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Hinsichtlich der Erschließung des Plangebietes zur L 213/L 116 (Netzknoten 4905047) mittels eines geplanten Kreisverkehrsplatzes, bitte ich um weitere Abstimmung mit der hiesigen Niederlassung.	<u>Entfällt.</u>	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
8.	Ertfverband Postfach 1320 50103 Bergheim 14.01.2009	Nach Rücksprache mit Ihrem Mitarbeiter Herrn Schmitz ist uns ein korrigierter Text für das Kap. 2.5 „Ver- und Entsorgung“ für die Begründung (Entwurf) der hier behandelten 2. Änderung des Bebauungsplanes zur Verfügung gestellt und die Fristsetzung zur Stellungnahme auf den 15.01.2009 gesetzt worden. Darauf bezugnehmend nimmt der Ertfverband wie folgt Stellung: Für die Regenwasserbeseitigung für das Teilgebiet „Neuerschließung“ ist eine Einleitung in die Kasterner Mühlenerft vorgesehen. Hierzu fanden bereits Abstimmungsgespräche mit unserem Hause statt. Die zuständige Ansprechpartnerin ist Frau Scholten, Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1216. In diesem Zusammenhang ist in einer ersten groben Abschätzung nach dem vereinfachten Nachweisverfahren BWK Merkblatt 3 die Größenordnung von ca. 200 l/s als Einleitungsmenge ermittelt worden. Die Festlegung der tatsächlich zulässigen Einleitmenge kann erst nach Durchführung des o. g. Nachweises endgültig ermittelt werden.	Der Bebauungsplan Nr. 39a, 1. Änderung trifft folgende Festsetzung: „In der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit M 2 bezeichneten Fläche ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RRB) mit einer Fläche von maximal 5.500 qm (einschließlich der notwendigen Erschließung) zur Nutzung durch das angrenzende Industriegebiet zulässig.“ Diese Festsetzung für die nördlich außerhalb des aktuellen Änderungsbereichs gelegenen öffentlichen Grünflächen beruht auf der Entwässerungsplanung, die Spitz Consultants, Euskirchen für den gesamten Industriepark Mühlenerft von etwa 80 ha im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39a erarbeitet haben. Die Industrieparkfläche wird sukzessive von ansiedelnden Unternehmen in Anspruch genommen werden, so dass mit einer vollständigen Ausnutzung des Plangebietes, für die das Volumen des o. g. Regenrückhaltebeckens berechnet wurde, erst langfristig zu rechnen ist.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage zu a)				
Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligung Bebauungsplan 39a/Bedburg, 2. vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
	Erftverband Postfach 1320 50103 Bergheim 14.01.2009	<p>Bis zum Abschluss der Untersuchung und endgültigen Festlegung der Einleitungsmenge sollten bei der Planung die Vorhaltung von Flächen für evtl. erforderliches zusätzliches Retentionsvolumen berücksichtigt werden.</p> <p>Die EV aquatec GmbH bietet den Kommunen und Betrieben an, den Nachweis gegen eine Kostenpauschale als Dienstleistung durchzuführen. Des Weiteren ist unsere Stellungnahme vom 10.01.2008 auch weiterhin inhaltlich zu berücksichtigen.</p>	<p>Aufgrund dieser Stufen weisen Entwicklung des Baugebiets sieht die Stadt Bedburg - selbst bei endgültiger Festlegung einer ggf. niedrigeren Einleitungsmenge als 200 l/s - aktuell nicht den Bedarf, weitere Flächen für evtl. erforderliches zusätzliches Retentionsvolumen vorzuhalten. Im unmittelbaren Umfeld des geplanten RRB stehen zudem ausreichend Flächen für eine potentielle Erweiterung zur Verfügung.</p> <p>In der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39a wird ergänzend darauf hingewiesen, dass für Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung bzw. -rückhaltung auf den Grundstücken bei der Unteren Wasserbehörde des Erftkreises die erforderlichen Anträge zu stellen und die Genehmigung sowie die Einleitungserlaubnis einzuholen sind.</p>	
9.	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Freistuhl 7, 44137 Dortmund 18.11.2008	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 18.11.08 teilen Sie uns unter Beifügung von Planunterlagen die o.a. Maßnahme mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die o.g. Maßnahme werden keine von RWE und Thyssengas GmbH betreuten Erdgashochdruckleitungen betroffen. ▪ Neuverlegung in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. ▪ Durch die o.g. Maßnahme werden keine von RWE und Thyssengas GmbH betreuten Erdgashochdruckleitungen betroffen. <p>Neuverlegung in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o.a. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<u>Entfällt.</u>	<u>Entfällt.</u>

Anlage zu a)				
Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligung Bebauungsplan 39a/Bedburg, 2. vereinfachte Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
11.	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Freistuhl 7, 44137 Dortmund 18.11.2008	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine RWE-Hochspannungsleitungen. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	<u>Entfällt.</u>	<u>Entfällt.</u>
12.	Wehrbereichsverwaltung West Postfach 301054, 40410 Düsseldorf 25.11.08	Unter Bezugnahme auf das o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass –unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Balange – meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen. Es kann meinerseits jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen „untergeordnete Gebäudeteile“ oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 30 m über Grund übersteigen. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall eine erneute Abstimmung mit mir durchzuführen.	<u>Entfällt.</u>	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.